

AHR-Zeugnis Berufskolleg D 1 bis D 28

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zeugnis
der Allgemeinen Hochschulreife**

Frau/Herr¹

_____ Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____ ²

hat sich nach dem Besuch

des Bildungsgangs _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt _____ ¹

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

(Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt. Es müssen 32 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht werden.)

Fach ¹	Bewertung ² Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Religionslehre				
Sport/Gesundheitsförderung ³				

	Fach	Thema	Punktzahl ⁴
Facharbeit ^{5, 6}			

	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl ⁵
Besondere Lernleistung ^{6, 7}			

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

2) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Die Punkte in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

3) Nichtzutreffendes streichen

4) in einfacher Gewichtung

5) Die Facharbeit kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

6) gegebenenfalls streichen

7) Die besondere Lernleistung kann als fünftes Prüfungselement in Block II angerechnet werden.

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis ²
	schriftlich	mündlich	
Prüfungsfach 1 (eA)			
Prüfungsfach 2 (eA)			
Prüfungsfach 3			
Prüfungsfach 4			
Besondere Lernleistung ³			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen⁴
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit
und/oder einer besonderen Lernleistung) mindestens
200, höchstens
600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern⁵
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen
in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung⁶ mindestens
100, höchstens
300 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens
300, höchstens
900 Punkte

Durchschnittsnote: 7

Fremdsprachen⁸

Fach	Jahrgangsstufe von... bis...	Niveau gemäß GER ⁹

1) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.
 2) a) Wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 5-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“
 b) Wenn zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 4-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“
 3) gegebenenfalls streichen
 4) Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Die Punktsumme (E) wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
 5) Die Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.
 6) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur vierfach gewertet. In diesem Fall lautet die Bezeichnung: „Block II: Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung“.
 7) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben
 8) außer Arbeitsgemeinschaften
 9) Für die modernen Fremdsprachen schließt das Zeugnis den „Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ ein. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Das ausgewiesene Niveau kann auch in einem vorangegangenen Schuljahr erreicht worden sein.

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

Vor- und Zuname

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)/das Hebraicum ein.¹

Bemerkungen²

Frau/Herr¹

Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter¹
oder Jahrgangsstufenleiterin/Jahrgangsstufenleiter¹

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Leistungen in der Abiturprüfung und die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.